

# **Prävention sexualisierter Gewalt im Sport**

## **Handlungs- & Interventionsleitfaden**

**SC „Blau-Weiß“ Ottmarsbocholt  
1946 e.V.**



## Inhaltsverzeichnis

1) Verantwortung im Verein .....	- 2 -
2) Wahrnehmung der Verantwortung im Verein .....	- 2 -
3) Präventive Maßnahmen .....	- 3 -
3.1) Ehrenkodex .....	- 3 -
3.2) Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis .....	- 3 -
3.3) Selbstverpflichtungserklärung .....	- 3 -
4) Leitfaden für Trainer*innen/Übungsleiter*innen/Betreuer*innen .....	- 4 -
5) Ansprechpersonen zum Thema sexualisierte Gewalt im Verein .....	- 6 -
6) Notfallkette des Vereins.....	- 7 -
7) Kontaktaufnahme zu den Fachberatungsstellen .....	- 8 -
8) Fortbildungsangebote .....	- 8 -
9) Grundsätzliche Verhaltensregeln bei Grenzverletzungen.....	- 8 -
10) Verhaltensregeln bei diskriminierenden, gewalttätigen und sexistischen Verhalten .....	- 9 -
11) Verhaltensregeln bei einem Opferverdacht .....	- 10 -
12) Verhaltensregeln bei einem Täterverdacht.....	- 11 -
13) Verhaltensregeln bei einem Mitteilungsfall .....	- 12 -
14) Verhaltensregeln bei einem konkreten Vorfall .....	- 13 -
15) Konsequenzen für Täter*innen im Verein.....	- 15 -
16) Informationsweitergabe an die Eltern .....	- 15 -
17) Informationsweitergabe an die Medien und die Presse .....	- 15 -
Anhang .....	- 15 -

Der Sportverein ist ein gesellschaftlicher Mittelpunkt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. SC Blau-Weiß Ottmarsbocholt steht damit in der Verantwortung, gerade für diese Personengruppen den bestmöglichen (Schutz-)Raum für ungetrübten und spaßerfüllten Sport anzubieten.

Ziel der Prävention für das Thema sexualisierte Gewalt soll sein: Enttabuisieren durch Sensibilisieren.

Ferner sind freie Träger der Jugendhilfe (wie z.B. der Sportverein) inzwischen auch in der Verpflichtung, ein Schutzkonzept zu erstellen. Dieses Schutzkonzept soll dazu dienen, möglichen Tätern und Täterinnen im Verein keinen Handlungsraum zu bieten. Der Bereich PSG ist komplex und vielfältig, wird immer wieder aus Vereinsseite beleuchtet und reflektiert, muss nicht nur umgesetzt, sondern im Verein auch gelebt werden.

## **1) Verantwortung im Verein**

Der Vorstand, Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und Betreuer\*innen sind sich ihrer Verantwortung bewusst. Konkrete Fälle werden in Absprache mit der betroffenen Person unter Wahrung der Anonymität an den 1. Vorsitzenden, beziehungsweise seinen Vertreter, oder gegebenenfalls an weitere Stellen weitergegeben.

## **2) Wahrnehmung der Verantwortung im Verein**

„Sexueller Missbrauch meint Übergriffe durch Worte, Gesten, Bilder und Handlungen, die mit oder ohne direkten Körperkontakt erfolgen können. Gemeint ist damit jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird. Dies geschieht entweder gegen den Willen des Kindes oder es ist dem Kind aufgrund seiner entwicklungs- und altersbedingten Unterlegenheit gar nicht möglich, wissentlich zuzustimmen“ (Landessportbund NRW, Elternkompass, S. 11).

Die jeweiligen Vereinsebenen Vorstand, Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und Betreuer\*innen nehmen die Verantwortung in ihren eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird.

### **3) Präventive Maßnahmen**

Für mögliche Risikobereiche, wie z.B. Trainingssituationen, Fahrsituationen, Übernachtungssituationen oder Wettkampfsituationen, trifft der SC Blau-Weiß Ottmarsbocholt bereits präventive Maßnahmen, die im Folgenden näher beschrieben werden.

#### **3.1) Ehrenkodex**

Alle Vorstandsmitglieder, Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und Betreuer\*innen des Vereins dokumentieren mit der Unterzeichnung des Ehrenkodexes, dass sie die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie Erwachsenen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Die Unterzeichnung des Ehrenkodex wird als Zeichen der Solidarität mit unserem Verein gewertet. Der Ehrenkodex befindet sich im Anhang (s. Anlage 5).

#### **3.2) Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis**

Alle Vorstandsmitglieder, Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und Betreuer\*innen müssen in einem 5-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Wir stellen sicher, dass keine Mitglieder mit der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beschäftigt werden, die wegen der in § 72a, Absatz 1, Satz 1, SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgelisteten Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind. Bei Einträgen nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII gilt ein sofortiger Ausschluss von allen Aktivitäten des Vereins. Das weitere Vorgehen wird zusammen mit dem Vorsitzenden und der betreffenden Person erörtert.

#### **3.3) Selbstverpflichtungserklärung**

Alle Vorstandsmitglieder, Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und Betreuer\*innen über 16 Jahren unterzeichnen eine Erklärung, dass zurzeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII anhängig sind, beziehungsweise sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eingeleitet wurde. Die Selbstverpflichtungserklärung befindet sich im Anhang (s. Anlage 2, unterer Abschnitt). Eine Übersicht mit den aufgeführten Straftaten ist [hier](#) zu finden.

#### 4) Leitfaden für Trainer\*innen/Übungsleiter\*innen/Betreuer\*innen

Abläufe für neue Trainer/Betreuer	Wer kümmert sich?
Ein möglicher neuer Trainer stellt sich vor.	Abteilungsleiter
Der Abteilungsleiter informiert den Vorstand.	Abteilungsleiter
Der Trainer/Betreuer bekommt ein Schreiben für die Gemeinde, zur Anforderung des erw. pol. Führungszeugnisses (s. Anlage 1).	Abteilungsleiter
Das erw. pol. Führungszeugnis wird zur Einsicht vorgelegt.	Geschäftszimmer
Die zur Einsicht befugte Person dokumentiert die Vorlage. Dieses Schreiben bekommt der Trainer in Kopie (s. Anlage 2).	Geschäftszimmer
Die zur Einsicht befugte Person darf sich Notizen machen zu: Name, Adresse, (Geb.-Datum), Ausstelldatum, Tag der Vorlage.	Geschäftszimmer
Der ÜL, Trainer, Ehrenamtler bekommt sein erw. pol. Führungszeugnis wieder zurück. (Ansonsten muss dieses aus Datenschutzgründen vernichtet werden.)	Trainer/Betreuer
Nur bei kurzfristigen bzw. immer wieder einspringenden Trainern/Betreuern wird die Selbstauskunft ausgefüllt (s. Anlage 2, unterer Abschnitt).	Trainer/Betreuer
Der Trainer/Betreuer bekommt die weiteren Unterlagen der „Trainermappe“ ausgehändigt und unterzeichnet: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Info über Trainer/Betreuer (s. Anlage 3),</li> <li>• Datenschutzhinweis (s. Anlage 4),</li> <li>• Ehrenkodex (s. Anlage 5),</li> <li>• Info zu PSG (s. Anlage 6)</li> </ul>	Geschäftszimmer/ Trainer/Betreuer
Die unterschriebenen Dokumente bleiben beim Vorstand. Der Trainer/Betreuer bekommt eine Kopie.	Geschäftszimmer/ Geschäftsführer
Eine ÜL-Vereinbarung wird unterzeichnet (s. Anlage 7).	Vorstand/ Trainer/ Betreuer

## Weitere Vorgehensweisen bei bestehenden Trainern/Betreuern:

Was ist sonst noch bei Bestands-Trainern /Betreuern zu tun?	Wer kümmert sich?
Es erfolgt eine jährlich einmalige Abfrage des Vorstandes bei den Abteilungen über aktuelle Trainer, Betreuer (auch immer wieder für Fahrdienste bereitstehender Eltern)	Vorstand/ Geschäftsführer
Vorstand gleicht Liste mit aktuellen Trainerunterlagen ab.	Vorstand/ Geschäftsführer
Neue Trainer /Betreuer werden durch Vorstand auf erw. pol. Führungszeugnis und Unterlagen der „Trainermappe“ zur Aktualisierung angesprochen.	Vorstand/ Geschäftsführer
Vorstand kontrolliert die Ablaufdaten der bestehenden erw. pol. Führungszeugnisse und informiert die Trainer /Betreuer, falls dieses neu beantragt werden muss.	Vorstand/ Geschäftsführer
<b>In oben genannten Fällen:</b> Vorgehensweise wie oben „Abläufe neue Trainer“	Vorstand/ Geschäftsführer
Vorstand informiert Abteilungsleiter, wenn Unterlagen nicht vollständig eingereicht sind, oder wenn es aufgrund von Eintragungen zu keiner Zusammenarbeit kommen kann.	Vorstand/ Geschäftsführer

## Weitere Hinweise:

- Was ist im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis enthalten? In einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis sind alle Eintragungen über Sexualdelikte und anderer für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanter Straftaten aufgeführt, auch wenn diese Eintragungen wegen einer geringen Schwere nicht in einem einfachen Führungszeugnis erscheinen würden. (siehe Info PSG)
- Von allen Trainern und Betreuern werden erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse eingefordert
- Empfohlen wird, auch mit regelmäßig ehrenamtlich Tätigen (z.B. Vorstand, Catering, Spielkoordinator usw.) die gleiche Vorgehensweise durchzuführen, da ein regelmäßiger Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nicht ausgeschlossen werden kann.

- Als kurzfristige Übergangslösung, z.B. für unregelmäßig ehrenamtlich Tätige oder für den Fall, dass aufgrund besonderer Umstände kein erw. pol. Führungszeugnis vorgelegt werden kann, so ist der Ehrenkodex sowie die Selbstauskunft (s. unterer Abschnitt Dokumentation, Anlage 2) auszufüllen.

Das Geschäftszimmer ist mittwochs von 17 – 19 Uhr besetzt und befindet sich im LVM-Büro an der Neustraße 16, 48308 Ottmarsbocholt.

Kontakt über: [geschaeftszimmer@bwo-sport.de](mailto:geschaeftszimmer@bwo-sport.de) oder [vorstand@bwo-sport.de](mailto:vorstand@bwo-sport.de)

## 5) Ansprechpersonen zum Thema sexualisierte Gewalt im Verein

Folgende Ansprechpersonen zum Thema „sexualisierte Gewalt im Sport“ stehen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Eltern, Betreuer\*innen, Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen zur Verfügung:



Christiane Schmauck & Nils Schmauck

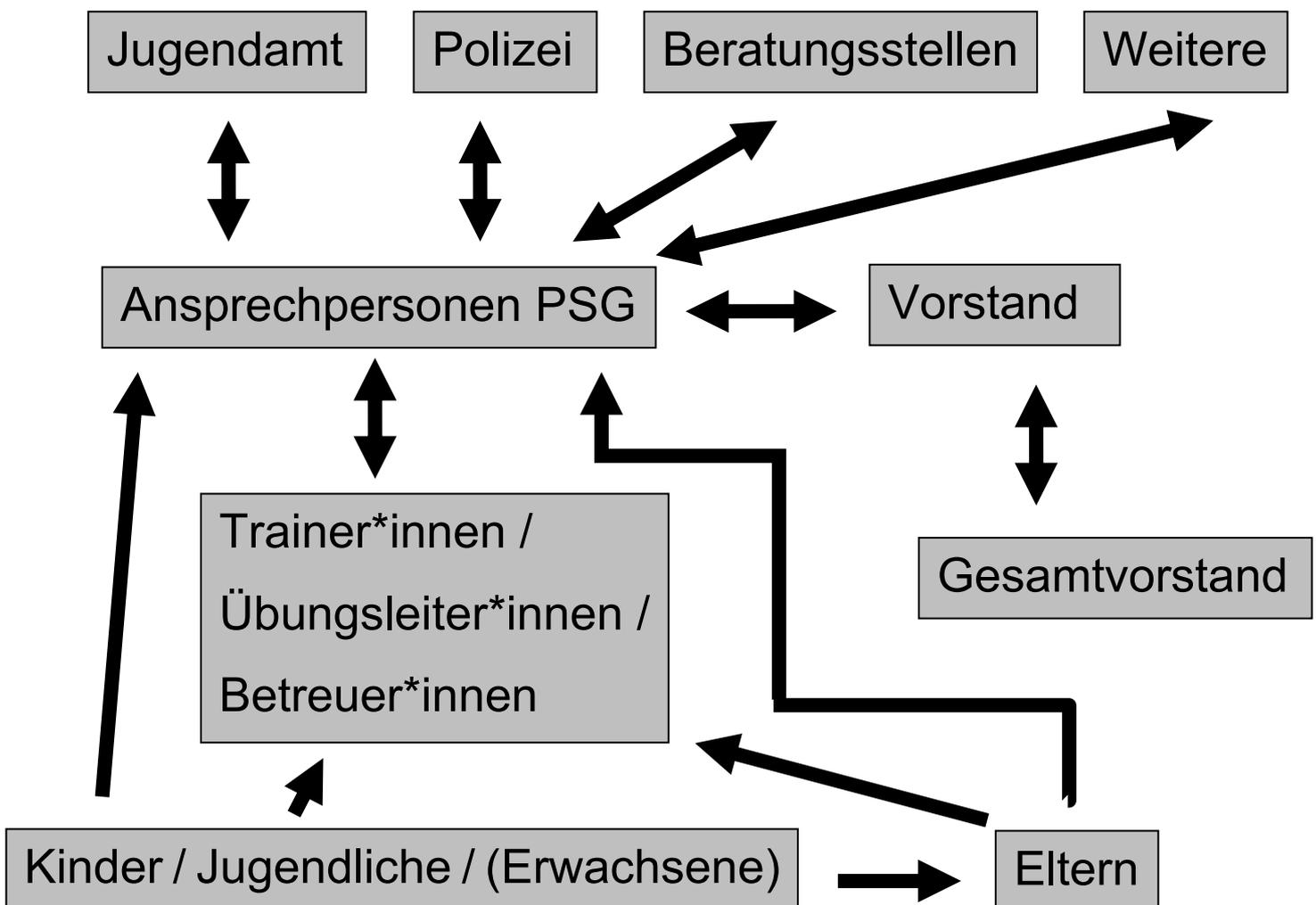
E-Mail: [psg@bwo-sport.de](mailto:psg@bwo-sport.de)

Diese stehen als Ansprechpersonen beim Thema sexualisierte Gewalt im Sport dem Verein und seinen Mitgliedern zur Verfügung. Sie wurden entsprechend fortgebildet und unterstehen in dieser Thematik unmittelbar dem §26 BGB Vorstand. Sie sind in allen Fällen sexualisierter Gewalt oder bei Unsicherheiten zu kontaktieren. Weitere Infos unter [bwo-sport.de](http://bwo-sport.de).

## 6) Notfallkette des Vereins

Es wurde folgende Notfallkette erstellt, die den Informationsfluss und die Zuständigkeit im Verein regelt.

Solltest du betroffen sein, kannst du dich entweder an deinen Trainer/deine Trainerin, deinen Übungsleiter/deine Übungsleiterin oder an deinen Betreuer/deine Betreuerin wenden. Diese informieren daraufhin die Ansprechpersonen in unserem Verein. Diese nehmen Kontakt zu dir auf und besprechen mit dir immer das weitere Vorgehen. Falls du möchtest, werden der Vorstand informiert oder weitere Stellen mit einbezogen. Wichtig dabei ist, dass dieses Vorgehen zu jederzeit vertrauensvoll und anonym stattfindet, dein Name also nicht genannt wird.



## 7) Kontaktaufnahme zu den Fachberatungsstellen

Fachberatungsstellen stehen jedem, der Hilfe sucht, zur Verfügung und können, in den meisten Fällen anonym, von jedem der Hilfe sucht, kontaktiert werden.

Falls du dich nicht direkt an uns wenden möchtest, kannst du dich direkt an diese wenden!

- Nummer vs. Kummer: 116 111
- [Juuuport](#)
- [Hilfetelefon](#): 0800-22 55 530 (kostenfrei und anonym)

## 8) Fortbildungsangebote

Fortbildungsangebote werden regelmäßig über die Social-Media-Kanäle des Vereins (z.B. Homepage, Instagram) bekannt gegeben (z.B. Kurz und Gut-Seminare, Vereinsberatung PSG, Netzwerktreffen, Fachtagungen).

Weitere Fortbildungsangebote über den Landessportbund sind [hier](#) einzusehen.

## 9) Grundsätzliche Verhaltensregeln bei Grenzverletzungen

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins verhalten sich grundsätzlich nach folgenden Regeln, falls es zu einer Grenzverletzung, einem Verdachtsfall oder Vorfall gekommen ist:

- Wir bewahren Ruhe, wenn wir von einem Verdachtsfall oder Vorfall Kenntnis erhalten.
- Wir wissen, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.
- Wir schenken den Ausführungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.
- Wir schauen auf unsere eigenen Gefühle und achten auf unsere eigenen Grenzen.
- Informationen beziehungsweise Feststellungen sind jeweils von dem Adressaten zu dokumentieren (Verdachtstagebuch, Dokumentationsbogen „Mitteilungsfall“ und Dokumentationsbogen „Vorfall“) (s. Anlagen 8-10).

- Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.
- Eine Ansprache des „Verdächtigen“ erfolgt ausschließlich über den §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen.
- Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 STGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen.
- Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem §26 BGB Vorstand erfolgen, beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.
- Wir sind keine Polizei! Wir ermitteln und befragen nicht.
- Wir sind keine Psychologen! Wir versuchen niemanden zu therapieren.
- Wir wissen, dass nur der §26 BGB Vorstand, oder die Ansprechpersonen die Vereinsmitglieder informieren. Jegliche Informationsweitergabe ohne Absprache mit dem §26BGB Vorstand oder den Ansprechpersonen kann zu übler Nachrede führen oder das laufende Verfahren gefährden.
- Wir wissen, dass wir die Anonymität der Beteiligten schützen müssen und weisen bei Nachfragen auf den §26BGB Vorstand und auf das laufende Verfahren hin. Somit wird die „Gerüchteküche“ unterbunden.

## **10) Verhaltensregeln bei diskriminierenden, gewalttätigen und sexistischen Verhalten**

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins verhalten sich nach folgenden Regeln bei diskriminierenden, gewalttätigen und sexistischen Verhalten:

### Im Moment der Handlung:

- Wir bewahren Ruhe!
- Wir gehen dazwischen und unterbinden aktiv die Grenzverletzung.
- Wir benennen präzise die Grenzverletzung.
- Wir klären die Situation.
- Wir beziehen offensiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
- Wir protokollieren den Vorfall im Dokumentationsbogen Vorfall

### Nach der Handlung:

- Wir besprechen den Vorfall mit den Ansprechpersonen.
- Wir informieren den §26 BGB Vorstand, beziehungsweise seinen Vertreter.
- Wir wägen gemeinsam mit dem §26 BGB Vorstand oder den Ansprechpersonen weitere Handlungsschritte ab.
- Wir wägen gemeinsam mit dem §26 BGB Vorstand oder den Ansprechpersonen ab, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
- Der §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen informieren die beteiligten Eltern bei erheblicher Grenzverletzung.
- Der §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen nehmen Kontakt zur Beratungsstelle auf und beziehen diese bei Elterngesprächen mit ein.

## **11) Verhaltensregeln bei einem Opferverdacht**

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins verhalten sich nach folgenden Regeln bei Verdachtsfällen, in denen Mitglieder Opfer von Gewalt oder sexualisierter Gewalt geworden sind:

- Wir bewahren Ruhe!
- Wir besprechen den Vorfall mit den Ansprechpersonen zum Thema sexualisierter Gewalt im Sport unseres Vereins.
- Wir führen ein Verdachtstagebuch.
- Wir überlegen woher der Verdacht kommt bzw. ausgelöst wurde.
- Wir benennen und erkennen Gefühle, wodurch der Verdacht ausgelöst wurde.
- Wir beobachten das potenziell betroffene Mitglied.
- Wir erkennen die eigenen Grenzen und Möglichkeiten und akzeptieren diese.
- Wir unternehmen nichts auf eigene Faust.
- Wir sind keine Polizei! Wir führen keine eigenen Ermittlungen durch.
- Wir sind keine Psychologen! Wir versuchen niemanden zu therapieren.
- Wir führen keine eigene Befragung des Opfers durch.
- Wir konfrontieren das Opfer nicht mit der Vermutung.
- Wir konfrontieren nicht die Eltern mit der Vermutung.

- Wir besprechen das weitere Vorgehen mit dem §26 BGB Vorstand oder den Ansprechpersonen.
- Wir wissen, dass nur der §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen bei einer begründeten Vermutung, Kontakt zu Fachberatungsstellen aufnehmen sollten.
- Wir wissen, dass nur der §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen bei einer begründeten Vermutung mit der betroffenen Person sprechen.
- Wir unternehmen nichts ohne eine verbindliche Absprache mit der betroffenen Person, den Erziehungsberechtigten und der Fachberatungsstelle. Die Erziehungsberechtigten sind nur mit einzubeziehen, wenn sie nicht involviert sind.
- Wir wissen, dass nur der §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen Kontakt zu einem Rechtsbeistand aufnehmen, um die richtigen Schritte einzuleiten.

## **12) Verhaltensregeln bei einem Täterverdacht**

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins verhalten sich nach folgenden Regeln bei Verdachtsfällen, dass Mitglieder Täter von Gewalt oder sexualisierter Gewalt sind:

- Wir bewahren Ruhe!
- Wir besprechen den Vorfall mit den Ansprechpersonen zum Thema sexualisierter Gewalt im Sport unseres Vereines.
- Wir führen ein Verdachtstagebuch.
- Wir überlegen woher der Verdacht kommt und ausgelöst wurde.
- Wir benennen und erkennen Gefühle, wodurch der Verdacht ausgelöst wurde.
- Wir beobachten das potenziell betroffene Mitglied.
- Wir erkennen die eigenen Grenzen und Möglichkeiten und akzeptieren diese.
- Wir unternehmen nichts auf eigene Faust.
- Wir sind keine Polizei! Wir führen keine eigenen Ermittlungen durch.
- Wir sind keine Psychologen! Wir versuchen niemanden zu therapieren.
- Wir führen keine eigene Befragung des Täters durch.
- Wir konfrontieren den Täter nicht mit der Vermutung.
- Wir konfrontieren nicht die Eltern mit der Vermutung.
- Wir besprechen den Vorfall mit den Ansprechpersonen zum Thema sexualisierter Gewalt im Sport unseres Vereines.

- Wir besprechen das weitere Vorgehen mit dem §26 BGB Vorstand oder den Ansprechpersonen.
- Wir wissen, dass nur der §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen Kontakt zu Fachberatungsstellen aufnehmen sollten, bei einer begründeten Vermutung.
- Wir wissen, dass nur der §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen bei einer begründeten Vermutung mit dem vermutlichen Täter sprechen.
- Wir unternehmen nichts ohne eine verbindliche Absprache mit dem vermutlichen Opfer, den Erziehungsberechtigten und der Fachberatungsstelle. Die Erziehungsberechtigten sind nur mit einzubeziehen, wenn sie nicht involviert sind.

### **13) Verhaltensregeln bei einem Mitteilungsfall**

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins verhalten sich nach folgenden Regeln bei einem Mitteilungsfall durch ein Mitglied, das Opfer von sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung wurde/geworden ist:

- Wir bewahren Ruhe!
- Wir schenken dem jungen Menschen Glauben und ermutigen ihn, sich uns anzuvertrauen.
- Wir protokollieren das Gespräch im Dokumentationsbogen „Mitteilungsfall“ (s. Anlage 9).
- Wir drängen das Kind/den Jugendlichen zu nichts.
- Wir stellen keine „Warum“-Fragen.
- Wir üben keinen Druck aus.
- Wir fordern keine logischen Erklärungen.
- Wir ergreifen Partei für das Kind/den Jugendlichen.
- Wir bestätigen das Kind/den Jugendlichen darin, dass es/er keine Schuld an dem Vorgefallenen trägt.
- Wir respektieren die Grenzen, Widerstände und zwiespältigen Gefühle des jungen Menschen.
- Wir kontaktieren, wenn anwesend, die Ansprechpersonen in Sachen sexualisierter Gewalt im Sport unseres Vereins.
- Wir erkennen die eigenen Grenzen und Möglichkeiten und akzeptieren diese.

- Wir versichern dem Kind/Jugendlichen, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache mit ihm unternommen wird.
- Wir geben dem Kind/Jugendlichen keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen ab.

#### Nach der Mitteilung:

- Wir kontaktieren sofort die Ansprechpersonen unseres Vereins. Diese informieren unverzüglich den §26 BGB Vorstand (s. Notfallkette).
- Wir unternehmen nichts auf eigene Faust.
- Wir führen keine eigene Befragung des vermutlichen Täters durch.
- Wir sind keine Polizei! Wir führen keine eigenen Ermittlungen durch.
- Wir sind keine Psychologen! Wir versuchen niemanden zu therapieren.
- Wir holen uns selbst Hilfe.
- Wir besprechen das weitere Vorgehen mit dem §26 BGB Vorstand oder den Ansprechpersonen.
- Wir dokumentieren alle weiteren Gespräche.
- Wir wissen, dass nur der §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen Kontakt zur Fachberatungsstelle aufnehmen.
- Wir unternehmen nichts ohne eine verbindliche Absprache mit dem Opfer, den Erziehungsberechtigten und der Fachberatungsstelle. Die Erziehungsberechtigten sind nur mit einzubeziehen, wenn sie nicht involviert sind.

## **14) Verhaltensregeln bei einem konkreten Vorfall**

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins verhalten sich nach folgenden Regeln bei einem konkreten Vorfall, bei dem Mitglieder Opfer von Gewalt oder sexualisierter Gewalt geworden sind:

#### Im Moment des Vorfalls:

- Wir bewahren Ruhe!
- Wir klären die Situation.
- Wir gehen dazwischen und unterbinden aktiv die Grenzverletzung oder Handlung.
- Wir benennen präzise die Grenzverletzung oder Handlung.

- Wir beziehen offensiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
- Wir holen uns Hilfe.
- Wir protokollieren den Vorfall im Dokumentationsbogen „Vorfall“ (s. Anlage 10).
- Wir kontaktieren sofort die Ansprechpersonen in Sachen sexualisierter Gewalt im Sport unseres Vereins. Diese informieren unverzüglich den §26BGB Vorstand (s. Notfallkette).
- Wir schauen auf unsere eigenen Gefühle und achten auf unsere eigenen Grenzen.
- Wir wissen, dass bei bewusstem sexuellem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen (z.B. unsittlichen Berührungen, Küssen, Penetration, Sex, Oralsex, Vergewaltigung oder Missbrauch) die Ansprechpersonen sowie der §26 BGB Vorstand und die Ermittlungsbehörden (Polizei) zu kontaktieren sind.

#### Nach dem Vorfall:

- Wir wissen, dass der §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen Kontakt zu einem Rechtsbeistand und der Fachberatungsstelle aufnehmen, um die richtigen Schritte einzuleiten.
- Wir wissen, dass alle weiteren Schritte mit der Rechtsberatungsstelle und der Fachberatungsstelle besprochen werden müssen.
- Wir dokumentieren alle weiteren Gespräche und Vorgehen.
- Wir führen keine eigene Befragung des vermutlichen Täters durch.
- Wir sind keine Polizei! Wir führen keine eigenen Ermittlungen durch.
- Wir sind keine Psychologen Wir versuchen niemanden zu therapieren.
- Wir wissen, dass nur der §26 BGB Vorstand oder die Ansprechpersonen weitere Gespräche mit dem Täter führen.
- Wir wissen, dass dem Täter nahegelegt wird, alle Aktivitäten des Vereins zu meiden.

## **15) Konsequenzen für Täter\*innen im Verein**

Täter und Täterinnen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verein! Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen in enger Abstimmung mit den Ansprechpersonen unseres Vereins.

## **16) Informationsweitergabe an die Eltern**

Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Ansprechpersonen und dem §26 BGB Vorstand unseres Vereines. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.

## **17) Informationsweitergabe an die Medien und die Presse**

Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den §26 BGB Vorstand, beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.

## **Anhang**

Schreiben für die Gemeinde zur Anforderung des erw. pol. Führungszeugnisses

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Infos über Trainer/Betreuer

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen

Ehrenkodex des SC „Blau-Weiß“ Ottmarsbocholt 1946 e.V.

Info zu Prävention sexualisierter Gewalt (PSG) bei BWO

ÜL-Vereinbarung

Verdachtstagebuch

Dokumentationsbogen

# S.C. „Blau-Weiß“ 1946 Ottmarsbocholt e.V.



S.C. „Blau-Weiß“ 1946 Ottmarsbocholt e.V. - 48308 Ottmarsbocholt

Gemeinde Senden  
Münsterstr. 30  
48308 Senden

## Der Vorstand

### Ihr Ansprechpartner:

Heinrich Freese  
Holzfeld 7  
48308 Ottmarsbocholt  
Tel.: 02598-239  
Email: [vorstand@bwo-sport.de](mailto:vorstand@bwo-sport.de)

## Bescheinigung zur Vorlage bei dem zuständigen Bürgerbüro oder Einwohnermeldeamt zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Einrichtung entsprechend § 72 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Zwecke der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Herr/Frau

geb. am

Anschrift

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung beim Sportverein SC „Blau-Weiß“ 1946 Ottmarsbocholt e.V. vorzulegen. Wir bitten Sie, das Führungszeugnis an den o.g. Antragsteller zu übermitteln.

Ottmarsbocholt,

Ort, Datum

Unterschrift /Stempel

Bankverbindungen:  
Volksbank Senden Konto-Nr. 50056600 (BLZ 40069546)  
Sparkasse Coesfeld Konto-Nr. 40000184 (BLZ 40154530)

Internet: [www.bwo-sport.de](http://www.bwo-sport.de)  
Vereinsregister: Coesfeld Reg.-Nr. VR 6203



## Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Geb.Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name /Vorname des Trainers /Betreuers

\_\_\_\_\_  
Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt. Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am: \_\_\_\_\_

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden.

Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

\_\_\_\_\_  
Ottmarsbocholt, den

\_\_\_\_\_  
Einsicht vorgenommen durch:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Trainer/Betreuer

### Alternative zur Vorlage des erw. pol. Führungszeugnisses: Selbstverpflichtungserklärung

\_\_\_\_\_  
Name /Vorname des Trainers /Betreuers

\_\_\_\_\_  
Geb.Datum

\_\_\_\_\_  
Anschrift

Da aus nicht näher genannten Gründen kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegt, bestätige ich hiermit, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

\_\_\_\_\_  
Ottmarsbocholt, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Trainer /Betreuer



## Infos über Trainer /Betreuer

Frau / Herr ..... geb. am.....

Anschrift /Telnr.: .....

ist mit Beginn ..... in der Abteilung.....

des SC „Blau-Weiß“ 1946 Ottmarsbocholt e.V. als TrainerIn / BetreuerIn tätig.

### Ihre /Seine Aufgaben liegen in folgenden Bereichen:

- Trainer von Kinder -/ Jugendgruppen
- Betreuer /Co-Trainer von Kinder- / Jugendgruppen
- Trainer von Erwachsenen-Gruppen
- Betreuer /Co-Trainer von Erwachsenen-Gruppen
- Sonstige .....

Bei Kinder- /Jugendgruppen: Die Kinder sind im Alter

- unter 7 Jahre       von 7 – 13 Jahre       von 14 – 17 Jahre

### Qualifikation des Trainers:

- C-Trainerschein / ÜL-Trainerschein „C“
- Sporthelfer I + II
- Juleica -Träger
- Pädagogische Ausbildung als .....
- Letzte Erste-Hilfe-Ausbildung am .....
- Sonstige Qualifikationen .....

### Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- |   |                             |                               |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Gültiges erweitertes polizeiliches Führungszeugnis liegt vor? ....   | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 2. Falls „Nein“ ist die „Selbstverpflichtungserklärung“ (unterer Bereich Dokumentation). Liegt dieses in diesem Fall vor? ..... | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 3. Datenschutzverpflichtung .....   | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 4. Ehrenkodex des BWO .....   | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 5. Übungsleitervertrag .....  | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 6. Dokumentation über die Einsichtnahme wurde ausgehändigt?   | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |

Die oben angegebenen Daten werden ausschließlich vereinsintern zur Belegbarkeit der verantwortungsvollen Tätigkeit als Trainer\*In /Betreuer\*In beim SC BW 1946 Ottmarsbocholt e.V. verwendet.

.....  
Ort /Datum

.....  
Unterschrift Trainer /Betreuer

.....  
Unterschrift Abteilungsleiter



## Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen des Vereins SC „Blau-Weiß“ 1946 Ottmarsbocholt e.V.

Sehr geehrte(r) Frau/Herr .....

Sie verarbeiten im Rahmen Ihrer Tätigkeit für den Verein personenbezogene Daten. Daher werden Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit, verpflichtet. Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten nur auf Weisung verarbeiten und dürfen Dritten diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Mitgliedern im Verhältnis zum Verein um Dritte handelt. Daten eines Mitglieds dürfen nicht ohne eine ausreichende Rechtsgrundlage (z.B. Einwilligung) an andere Mitglieder weitergegeben werden.

Ihre Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für den Verein fort.

Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen können nach Art. 83 DSGVO und nach § 42 BDSG neue Fassung sowie nach anderen Gesetzen mit Geldbußen bis zu 20.000.000 EUR oder mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße und Verstöße gegen andere Geheimhaltungspflichten können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen, z.B. Abmahnung, fristlose oder fristgerechte Kündigung, Schadensersatzpflicht.

Datenschutzverstöße können mit sehr hohen Bußgeldern für den Verein belegt werden, die unter Umständen zu Ersatzansprüchen auch Ihnen gegenüber führen können.

### **Vor dem Hintergrund des Vorgesagten erkläre ich:**

**Über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten und den sich daraus ergebenden Verhaltensweisen und möglichen Sanktionen bei Verstößen dagegen wurde ich heute unterrichtet und belehrt.**

**Ich habe ein Exemplar dieser Verpflichtungserklärung und das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der einschlägigen Vorschriften erhalten. Ein unterschriebenes Exemplar dieses Schreibens ist bei der Vereinsführung hinterlegt.**

Ort, Datum

Unterschrift Trainer

Unterschrift Abteilungsleiter / Vorstand

## **Merkblatt zur Vertraulichkeitsverpflichtung**

### **A. Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

### **B. Strafvorschriften des § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu)**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
  2. auf andere Art und Weise zugänglich macht
- und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

3. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
  4. durch unrichtige Angaben erschleicht
- und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.



## **Ehrenkodex des**

### **SC „Blau-Weiß“ 1946 Ottmarsbocholt e.V.**

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen.

Hiermit verpflichte ich mich,

- ✓ dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- ✓ Jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- ✓ Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- ✓ Sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- ✓ Den mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- ✓ Das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- ✓ Den mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisation ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- ✓ Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Plays zu handeln.
- ✓ Einen positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- ✓ Beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- ✓ Einzugreifen, wenn im meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, LSB NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte /Vorstand auf der Leistungsebene zu informieren.
- ✓ Diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten, bestätige ich hier mit meiner Unterschrift:



## Info zu Prävention sexualisierter Gewalt (kurz PSG) bei BWO

### Was ist sexualisierte Gewalt?

Definition: Machtausübung, Unterwerfung und Demütigung mit dem Mittel der Sexualität

Sexuelle Gewalt bedeutet: Verletzung des Rechts auf Intimität, altersgemäße und sexuelle Selbstbestimmung und ist ein Ausnutzen von Macht und Autorität durch eine Vertrauensperson.

Grenzen werden ignoriert!

Quelle: vgl. Klein und Palzkill (1997) S.17

Studien belegen, dass sexualisierte Gewalt im Bereich des organisierten Leistungs- und Wettkampfsports genauso präsent ist wie im Freizeitsport und in der Allgemeinbevölkerung überhaupt.

### Warum Prävention sexualisierter Gewalt bei uns im Verein?

Der Sportverein ist ein gesellschaftlicher Mittelpunkt gerade für Kinder und Jugendliche, aber auch für Erwachsene. Der Verein steht damit in der Verantwortung, gerade für diese Personengruppen den bestmöglichen (Schutz-)Raum für ungetrübten und spaßerfüllten Sport anzubieten.

Ziel der Prävention für das Thema sexualisierte Gewalt soll sein: Enttabuisieren durch Sensibilisieren

Ferner sind freie Träger der Jugendhilfe (wie z.B. der Sportverein) inzwischen auch in der Verpflichtung, ein Schutzkonzept zu erstellen. Dieses Schutzkonzept soll dazu dienen, möglichen Tätern und Täterinnen im Verein keinen Handlungsraum zu bieten. Der Bereich PSG ist komplex und vielfältig, wird immer wieder aus Vereinsseite beleuchtet und reflektiert, muss nicht nur umgesetzt, sondern im Verein auch gelebt werden.

### Was wird dafür getan?

- Ausgebildete Ansprechpartner sind im Verein speziell für diesen Bereich eingesetzt. Ihre Aufgabe ist es
  - Ein sogenanntes Schutzkonzept für den Verein auszuarbeiten
  - Als Ansprechperson /Vertrauensperson für den Bereich PSG bereit zu sein
  - Vertrauensvoll und sensibel mit dem Thema sexualisierte Gewalt umzugehen
  - Im Verdachtsfall entsprechende Schritte einzuleiten und entsprechend dem Handlungsleitfaden vorzugehen
  - Schulungen, Kurse, Seminare, Vorträge zu dem Thema in den Verein einzubinden
- Von allen Trainer\*innen und Betreuer\*innen, sowie weiteren ehrenamtlichen Mitarbeitern werden erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse eingefordert, dieses verbunden mit weiterer Auskunft bzw. Info zur eigenen Person, Ehrenkodex, Datenschutz
- Die freiwillige Teilnahme aller Mitarbeiter an einer vom Verein angebotenen Schulung zum Thema PSG wird vorausgesetzt.
- Spezielle Kurse und Seminare, Vorträge und Schulungen werden sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Eltern mit einer Regelmäßigkeit angeboten, um für dieses Thema zu sensibilisieren.

### Wer ist Ansprechpartner? (Siehe auch Hinweise auf BWO-Internetseite)

Christiane Schmauck und Nils Schmauck

Beide sind erreichbar unter [psg@bwo-sport.de](mailto:psg@bwo-sport.de)

### **Weitere Hinweise:**

Die Gesetze zu den im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis aufgeführten Gesetzestexte:  
Straftaten nach §72a Absatz 1 SGB VIII

Es handelt sich um die §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184j,  
201a Absatz 3 , 225, 232, bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuches:

§171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§180a Ausbeutung von Prostituierten

§181a Zuhälterei

§182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§183 Exhibitionistische Handlungen

§183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§184 Verbreitung pornographischer Schriften

§184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§184 b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§184 c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

§184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

§184f Ausübung der verbotenen Prostitution

§184g Jugendgefährdende Prostitution

§184h Begriffsbestimmungen

§184i Sexuelle Belästigung

§184j Straftaten aus Gruppen

§201a Absatz 3 Verletzung des höchstpersönlichen

Lebensbereiches durch Bildaufnahmen

§225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§232 Menschenhandel

§232a Zwangsprostitution

§232b Zwangsarbeit

§233 Ausbeutung der Arbeitskraft

§233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§234 Menschenraub

§235 Entziehung Minderjähriger

§236 Kinderhandel



**Präambel**

Die Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung wird nicht zu Erwerbszwecken ausgeübt, sondern um sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Bei der Vergütung handelt es sich nicht um eine adäquate finanzielle Gegenleistung, sondern um eine pauschalierte Erstattung des mit der Tätigkeit verbundenen Aufwandes.

**Vereinbarung über eine nebenberufliche Übungsleitertätigkeit**  
**des sog. Übungsleiterfreibetrages (gem. § 3 Nr. 26 EStG)**

Herr/Frau .....geb. ....Email: .....

wohnhaft in ..... Tel.-Nr.: .....

- Nachfolgend „Übungsleiter\*in“ genannt -

wird in der ..... -Abteilung des SC BW Ottmarsbocholt e.V.

ab dem .....als nebenberufliche/r Übungsleiter\*in tätig. Der/Die Übungsleiter\*in übernimmt die

Aufgabe/Tätigkeit als .....

**Anmerkung:** In den Anwendungsbereich des sog. Übungsleiterfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 EStG fallen u. a. nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in oder Betreuer/in (ein/e Betreuer/in muss dabei einen direkten pädagogischen Kontakt zu den von ihm/ihr betreuten Menschen haben, z. B. Mannschaftsbetreuer/in, Jugendleiter/in, etc.). Es kommen nur Tätigkeiten im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb eines gemeinnützigen Vereins in Betracht; eine Tätigkeit im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Training bezahlter Sportler) ist nicht begünstigt.

Der/Die Übungsleiter/in erhält ..... € pro Monat/Woche/Stunde (nicht Zutreffendes streichen) bzw. insgesamt einen Betrag von ..... €/Kalenderjahr (nicht Zutreffendes streichen) im Rahmen von § 3 Nr. 26 EStG und § 1 Abs. 1 Nr. 16 SVEV als steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung ausgezahlt.

**Anmerkung:** Der/Die Übungsleiter/in wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus Tätigkeiten als nebenberufliche/r Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in oder einer vergleichbaren Tätigkeit nur bis zur Höhe von insgesamt 3.000 € im Kalenderjahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind. Anmerkung: Der Übungsleiterfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG kann von der Person nur pro Kalenderjahr in dieser Höhe insgesamt geltend gemacht werden. Einnahmen aus mehreren Tätigkeiten sind zusammenzurechnen!

Der/Die Übungsleiter/in erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie den Übungsleiterfreibetrag in Höhe von z. Zt. 3.000 €/Kalenderjahr durch Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in etc. - z. B. für einen anderen Verein –

nicht  bzw. in Höhe von ..... €/Kalenderjahr (nicht Zutreffendes streichen)

in Anspruch genommen hat bzw. in Anspruch nehmen wird. Diese Erklärung gilt, soweit die Tätigkeit dieser Vereinbarung über das laufende Kalenderjahr hinaus ausgeübt wird, auch für die folgenden Kalenderjahre bis zum Ende dieser Tätigkeit.

Der/Die Übungsleiter\*in erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass seine/ihre Angaben in dieser Vereinbarung der Wahrheit entsprechen und verpflichtet sich, dem Verein Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Falsche Angaben oder Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können Schadensersatzansprüche auslösen.

Der/Die Übungsleiter(in) stellt seinen/ihren Übungsleiterschein dem Sportverein zur Erlangung von Zuschüssen zur Verfügung.

Der ÜL-Freibetrag in Höhe von ..... € soll auf folgendes Konto des ÜL/Trainers überwiesen werden:

DE

bei Bank: .....

Dieses Schreiben ist nur mit Unterschrift der Abteilungsleitung oder des Vorstandes gültig. Das Originalschreiben geht an: SC Blau-Weiß 1946 Ottmarsbocholt e.V., Bereich Finanzen, Barbara Buchholz, Heide 6 in Ottmarsbocholt.

Ottmarsb., den .....  
(Unterschrift des Vereins/Abteilungsleitung) (Unterschrift Übungsleiter\*in)



## Verdachtstagebuch SC „Blau-Weiß“ Ottmarsbocholt 1946 e.V.



<b>Wer hat etwas beobachtet?</b>	
<b>Um welches Kind/welchen Jugendlichen handelt es sich?</b>	
<b>Ist die betroffene Person Täter oder Opfer?</b>	
<b>Gruppe</b>	
<b>Alter</b>	
<b>Geschlecht</b>	
<b>Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? – Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung!</b>	
<b>Wann? Datum &amp; Uhrzeit</b>	
<b>Wer war involviert?</b>	

<b>Wie war die Gesamtsituation?</b>	
<b>Wie waren meine Gefühle/Gedanken dazu?</b>	
<b>Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?</b>	
<b>Was ist als nächstes geplant?</b>	
<b>Sonstige wichtige Anmerkungen</b>	

---

Unterschrift Beobachter



## Dokumentationsbogen SC „Blau-Weiß“ Ottmarsbocholt 1946 e.V.



<b>Ort &amp; Datum</b>	
<b>Beteiligte Personen</b>	
<b>Name der betroffenen Person</b>	
<b>Name der Person unter Verdacht</b>	
<b>Name des Dokumentierenden</b>	
<b>Beschreibung der Situation (möglichst genau, detailliert und sachlich)</b>  <b>Das Verhalten aller beteiligten Personen sowie der Zusammenhänge des Vorfalls</b>	
<b>Welche Personen waren noch involviert (z.B. Zeugen, etc.)?</b>	

<b>Ergebnisse des Gesprächs/ weiteres Vorgehen/Verabredungen mit der betroffenen Person</b>	
<b>Was soll bis wann geklärt werden?</b>	
<b>Wer informiert die Ansprechpersonen und den §26 BGB Vorstand?</b>	
<b>Sonstiges/weitere Eintragungen</b>	

---

Ort, Datum

---

Unterschrift